

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Teil-Änderung des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“, 2. Änderung, OT Söllingen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Satzungsbeschluss und Rechtskraft gem. § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 28.04.2026 in öffentlicher Sitzung die Teil-Änderung des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“, 2. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die bestehende Grünfläche im Neubaugebiet Heilbrunn-Engelfeld und wird begrenzt:

- im Norden durch den angrenzenden Außenbereich
- im Osten durch die Römerstraße
- im Süden durch die Straße im Bahnwinkel
- im Westen durch angrenzende Bahnlinie

Im Detail ergibt sich der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung aus nachfolgend abgedrucktem Plan.



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans vom 13.03.2026

Die Änderung des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“, 2. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans einschließlich seiner Begründung während der Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Rathaus II, Ortsbauamt, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan, ist zudem auf der Homepage der Gemeinde Pfinztal (<https://pfinztal.de/umwelt-bauen/stadtplanung/rechtsverbindliche-bebauungsplaene/>) abrufbar sowie über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pfinztal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Pfinztal, den 11.06.2026
Nicola Bodner, Bürgermeisterin